

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau hat am 29.03.2023 folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Studienkommission Maschinenbau beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung gem. § 37 Abs. 1 NHG genehmigt.

Änderung der Geschäftsordnung für die Studienkommission der Fakultät für Maschinenbau

§ 1 Einberufung

- (1) ¹Die Studienkommission tagt bei Bedarf in der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat. ²Die Einberufung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan. ³Die Studienkommission ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
- (2) Der Studiendekan lässt jedem neu gewählten Mitglied vor der ersten Sitzung die Geschäftsordnung der Studienkommission zukommen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan aufgestellt und spätestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugesendet.
- (2) Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung können von Mitgliedern der Studienkommission spätestens 10 Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorgelegt werden; etwaige Unterlagen sind beizufügen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan verlangen, dass auch Gegenstände behandelt werden, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind.
- (4) ¹Auf Antrag eines Mitglieds der Studienkommission können weitere Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Studienkommission mit Mehrheit zustimmt. ²Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 3 Verhandlung und Abstimmung

- (1) ¹Den Vorsitz in der Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. ²Ist diese oder dieser verhindert, so bestimmt sie oder er eine Stellvertretung.
- (2) ¹Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ³Die Studienkommission gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, so lange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (3) ¹Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die Studiendekanin oder der Studiendekan zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. ³Dabei ist § 2 Abs. 1 zu berücksichtigen.
- (4) ¹Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, kann nur zum Beginn der Sitzung schriftlich oder mündlich erhoben werden. ²Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet die Studienkommission mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. ²Sie oder er selbst ist berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen.
- (6) ¹Beschlüsse kommen nur zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. ²Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. ³Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (8) ¹Die Beschlussfassung kann außerhalb der Sitzung im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht. ²Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ³Die Umlaufzeit muss mindestens zwei Wochen, im Falle eines elektronischen Umlaufverfahrens mindestens eine Woche betragen.

§ 4 Protokoll

- (1) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, aus dem die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach hervorgehen müssen.
- (2)¹In dem Protokoll sind alle Anwesenden zu nennen. ²Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen ist nur dann festzuhalten, wenn dies durch ein Kommissionsmitglied beantragt wird.
- (3)¹Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. ²Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in der Niederschrift erwähnt wird und ein Sondervotum beigefügt wird. ³Das Sondervotum soll in der Sitzung angemeldet werden und muss in der Regel innerhalb einer Woche bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan eingereicht werden.
- (4)¹Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und ggf. von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben, sofern es nicht elektronisch erstellt und verschickt wird. ²Es ist unverzüglich an die Mitglieder der Studienkommission zu senden.
- (5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erheben und die Mehrheit dem Protokoll zustimmt.

§ 5 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder der Studienkommission sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, sofern diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden und
 1. wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist,
 2. wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder
 3. wenn die Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder besonders angeordnet ist.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 6 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden und Nachwahl

¹Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes ist gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzuzeigen. ²Diese oder dieser bittet den Fachschaftratsrat um Nachwahl eines von den Mitgliedern zu benennenden Mitgliedes für die verbleibende Dauer der Amtsperiode.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

¹Eine Änderung der Geschäftsordnung der Studienkommission wird von der Studienkommission Maschinenbau beschlossen. ²Der Studiendekan informiert den Fakultätsrat über Änderungen in der Geschäftsordnung der Studienkommission.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.